

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung

Diese Wahlordnung wurde am 22.09.2020 in der gemeinsamen Sitzung durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung am 10.12.2020 zugestimmt.

§ 1 Wahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Sparda-Bank München eG (Genossenschaft) findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Die Anzahl der Mitglieder, für die jeweils ein Vertreter zu wählen ist, bestimmt sich nach § 26c Abs. 1 Satz 2 der Satzung; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

Die Zahl der Vertreter muss mindestens 50 betragen.

Gemäß § 26c Abs.1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – je Wahlbezirk drei Ersatzvertreter zu wählen.

- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss wird durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung gebildet (§ 26c Abs. 4 der Satzung); er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und fünf Mitgliedern der Genossenschaft.

Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt.

Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen.

Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Wahlausschusses unter drei absinkt.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands, ein Mitglied des Aufsichtsrats und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahrnehmung der in § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 26d Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- (2) Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die Eintragung in dem von der Genossenschaft erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (3) Die Mitglieder sind in dem Wahlbezirk (§ 26c Abs. 3 der Satzung) wahlberechtigt, in dem sie ständig wohnen oder in dem sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einem der Wahlbezirke liegt, sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem die Hauptstelle der Genossenschaft ihren Sitz hat.
- (4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26d Abs. 3 bis Abs. 5 der Satzung.

§ 4 Wahlform

Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt.

§ 5 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal „sparda aktuell“ der Sparda-Bank München eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke je mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bekannt.

§ 6 Wahlvorschläge des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag.
Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von einem Monat auszulegen (Auslegungsfrist).
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) so viele Vertreter, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind, drei Ersatzvertreter
und
 - b) Vor- und Zuname sowie Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen.
- (3) Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen dem Wahlausschuss vorliegen.
- (4) Die Auslegung der Wahlvorschläge des Wahlausschusses ist im Rahmen der Wahlausschreibung (§ 5) bekannt zu machen.

§ 7 Weitere Wahlvorschläge

- (1) In der Wahlausschreibung nach § 5 weist der Wahlausschuss darauf hin, dass innerhalb der Auslegungsfrist (§ 6 Abs. 1) von den Mitgliedern beim Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk weitere Wahlvorschläge eingebracht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 eingebrachten Wahlvorschläge müssen die in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Satz 1 Buchstabe a) genannten, erfüllen.

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen beigefügt sein.

Diese Wahlvorschläge müssen jeweils von mindestens 150 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3).

Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden: Vor- und Zuname sowie Anschrift und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft.

Der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, gilt als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

Ein Mitglied kann jeweils nur einen Wahlvorschlag durch seine Unterschrift unterstützen.

- (3) Die Wahlvorschläge gemäß vorstehendem Abs. 1 sind an den Wahlausschuss bei der Genossenschaft zu richten. Der Empfang ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu bestätigen.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

§ 8 Behandlung der weiteren Wahlvorschläge

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein. In dieser prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Vorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht dieser Wahlordnung entsprechen, sind unter Angabe der Gründe an den in § 7 Abs. 2 genannten Erstunterzeichner zurückzugeben. Die Mängel können binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, behoben werden. Geschieht dies nicht oder wird der Wahlvorschlag nicht oder verspätet wieder eingereicht, so ist er ungültig.

Die Frist beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Schreibens des Wahlausschusses zur Post.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Sind weitere Wahlvorschläge, die gemäß § 8 gültig sind, eingereicht worden, so sind diese Vorschläge anschließend an den Wahlvorschlag des Wahlausschusses zu nummerieren, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Die gültigen Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft mindestens 14 Tage vor Ablauf der Rückgabefrist der Wahlunterlagen (gemäß nachstehendem Abs. 3) auszulegen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Abschluss der Stimmabgabe (Abschluss der Wahl) sowie die Art der Stimmabgabe (Briefwahl, Onlinewahl); eine Kombination beider Arten der Stimmabgabe ist möglich.
- (4) Der Abschluss der Wahl sowie die Art der Stimmabgabe gemäß Abs. 3 und die Auslegung der gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss gemäß § 46 der Satzung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann im Zusammenhang mit der Wahlausschreibung (§ 5) erfolgen.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Gemäß § 26e Abs. 1 der Satzung findet die Wahl der Vertreter sowie der Ersatzvertreter geheim, mittels papierhaften und/oder elektronischen Stimmzetteln statt.

Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§ 9 Abs. 1) aufzuführen.

- (2) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so markiert jeder Wähler den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

§ 11

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss als Art der Stimmabgabe die Briefwahl bestimmt, so gelten hierfür die nachstehenden Absätze.
- (2) Die in Abs. 3 aufgeführten Wahlunterlagen sind jedem Wahlberechtigten unaufgefordert nach der Wahlbekanntmachung (§ 9) auszuhändigen oder zu übersenden.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel und einem Wahlumschlag;
 - b) einer vorgedruckten, von dem Mitglied bzw. einem der in § 26d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter abzugebenden Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde sowie
 - c) einem Wahlbrief (Rücksendeumschlag), der die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, und auf welchem der Name und die Anschrift des Mitglieds vermerkt werden können.
- (4) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied bzw. einer der in § 26d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter
 - a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und nur diesen in den dazugehörigen Wahlumschlag verschließt;
 - b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 - c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 9 Abs. 3 vorliegt.

Fehlt die in lit. b) genannte Erklärung oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.

Im Übrigen gilt § 10.

- (5) Nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 9 Abs. 3) öffnet der Wahlausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen.

Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe. Im Übrigen gilt § 12.
- (6) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.

§ 11a

Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss als Art der Stimmabgabe die Online-Vertreterwahl bestimmt, so gelten hierfür die nachstehenden Absätze sowie die Regelungen der §§ 11b und 11c.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden jedem Mitglied – vorbehaltlich Satz 4 – unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Onlinewahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt.

Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.

Sofern der Wahlausschuss dies bestimmt und gemäß § 9 bekanntgemacht hat, kann auf gesonderten Antrag ein Mitglied anstelle der Onlinewahl auch mittels Briefwahl an der Vertreterwahl teilnehmen; in diesem Fall gilt § 11 entsprechend. Den Wahlberechtigten wird die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

- (3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 10.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen von den nach § 12 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitgliedern unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können.

Sofern Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 4 mittels Briefwahl an der Wahl teilgenommen haben, erfolgt, nach dem Öffnen der Wahlbriefe gemäß § 11 Abs. 5, zunächst ein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis der elektronischen Wahl. Bei bereits erfolgter elektronischer Wahl wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe erfolgt die Stimmauszählung gemäß § 12.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden die elektronisch und die per Briefwahl abgegebenen Stimmen addiert.

§ 11b

Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt

- (1) Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 Genossenschaftsgesetz müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass
 - a) jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
 - b) die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;
 - c) keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Stimmverhalten möglich sind und
 - d) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist. Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

- (2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass
 - a) im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdaten unwiederbringlich verloren gehen;
 - b) das Übertragungsverfahren der Stimmdaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
 - c) die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmabgabe zum Mitglied möglich ist;
 - d) die Übermittlung der Stimmdaten Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und
 - e) bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdaten gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdaten möglich ist.

- (3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Onlinewahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.

§ 11c

Störung der Online-Vertreterwahl

- (1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:
 - a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdateien behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden;
 - b) Störungen, bei denen die nach Buchstabe a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.
- (2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 13 Abs. 4 zu vermerken.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter der Genossenschaft, ist zulässig.
- (2) Die eingehenden Wahlbriefe sind bis zu dem in § 11 Abs. 5 genannten Zeitpunkt ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu halten. Nach dem Ende der Wahl werden die Wahlumschläge in Anwesenheit des Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzählung vorgenommen.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Aufzählung haben die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Stand nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in dem betreffenden Wahlbezirk eine neue Wahl statt; für diese gelten die §§ 1 – 12 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Standen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, werden die Vertreter nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System) entsprechend den Rangstellen der einzelnen Wahlvorschläge ermittelt; wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogene Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

Die Ersatzvertreter je Wahlvorschlag gelten als gewählt, wenn auf den jeweiligen Wahlvorschlag mindestens ein gewählter Vertreter entfallen ist.

- (4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Niederschrift sowie die gesamten Wahlunterlagen sind zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen und mindestens bis zur Durchführung der nächsten Vertreterwahl aufzubewahren. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag und Wahlzeit
- die Zahl der abgegebenen Stimmen für jeden Wahlbezirk
- die Zahl der ungültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk
- die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlvorschlag
- besondere Vorkommnisse

§ 14 Annahme der Wahl

- (1) Nach Feststellung aller Wahlergebnisse sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl mindestens in Textform zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
- a) wer die Wahl als Vertreter angenommen hat,
 - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Bekanntgabe der gewählten Vertreter

Der Vorstand der Genossenschaft gibt das Ergebnis der Wahl nach § 26e Abs. 4 der Satzung bekannt und übersendet den Vertretern die Ausweiskarte (§ 26f Abs. 5 der Satzung).

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder gemäß § 26e Abs. 4 der Satzung mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellung nach § 14 Abs. 3 getroffen hat.

Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter oder Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 16 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 15) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 17 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen und auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Darüber hinaus haben die Mitglieder während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

Diese Wahlordnung wurde am 22.09.2020 in der gemeinsamen Sitzung durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung am 10.12.2020 zugestimmt.